

Satzung

ESWE Angel- & Castingverein 1977 e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereines

Der Verein trägt den Namen **ESWE-Angel- & Castingverein 1977 e.V.** und ist eine Vereinigung von Anglern und Freunden des Trocken-Angelzielwerfens.

Er hat den Sitz in Wiesbaden und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter der Nr. 1953 eingetragen.

Gerichtsstand ist Wiesbaden.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Zweck des Vereines ist:
Landschaftspflege, Umweltschutz sowie die Förderung des Angel- und Castingsports.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Hege und Pflege des Fischbestandes in den heimatlichen Fischgewässern durch Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkung auf den Fischbestand
 - b) Maßnahmen zum Schutz und Reinhaltung der Gewässer und angrenzende Bereiche
 - c) Beratung und Schulung bzw. Fortbildung der Mitglieder, Bürger in Fragen des Umwelt- und Naturschutzes
 - d) Förderung der Vereinsjugend
 - e) Förderung des Casting Sportes
 - f) Verbreitung und Vertiefung des waidgerechten Fischens, sowie des Einsatzes sinnvoller Freizeitbeschäftigung
 - g) Förderung von Veranstaltungen zur Durchführung der vorher genannten Ziele
 - h) Vertretung der Interessen der Angler in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und Körperschaften

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder sind eingeteilt in:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder

2. Mitglied des Vereines kann jeder werden, der sich zur Einhaltung der Vereinssatzungen und der Fischereiverordnung verpflichtet.
3. Ehrenmitglieder
Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein und dessen Ziele erworben haben.
Die Ehrenmitglieder genießen die Rechte der aktiven Mitglieder, sind aber von der Beitragsleistung und der Arbeitsleistung befreit.

§ 4

Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme geschieht nach Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch den Vorstand.
2. Die Aufnahmegebühr ist bei Eintritt als Mitglied in den Verein zu entrichten.
3. Die festgesetzten Mitgliedsbeiträge sind anteilig für das laufende Kalenderjahr im Voraus zu entrichten.
4. Der Verein wahrt mit seinen Mitgliedern parteipolitische, religiöse und rassistische Neutralität.
5. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) freiwilligen Austritt
- b) Tod des Mitgliedes
- c) Ausschluss
- d) Auflösung des Vereines

§ 6

Austritt

Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Quartalsende unter der Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt die fälligen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 7

Ausschluss

1. Der sofortige Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
 - a) ehrenrührige oder strafbare Handlungen begeht oder nach seiner Aufnahme bekannt wird, dass er solche begangen hat.
 - b) sich eines Fischvergehens oder einer Übertretung schuldig gemacht oder sich sonst gegen Fischereirechtliche Bestimmungen oder Interessen des Vereines verstoßen oder Beihilfe geleistet hat.
 - c) innerhalb des Vereines wiederholt, beziehungsweise erheblichen Anlass zu Streit oder Unfrieden gegeben hat.
 - d) trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen 6 Monate im Rückstand ist.
 - e) in sonstiger Weise sich unkameradschaftlich oder unfair verhalten, gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des Vereines geschädigt hat.

2. Über den Ausschluss eines Mitgliedes befindet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Anstatt auf Ausschluss kann der Vorstand erkennen auf:
 - a) Zahlung einer Geldbuße
 - b) Verweis mit oder ohne Auflage
 - c) Verwarnung mit oder ohne Auflagen
4. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied, dessen berechnigte Eigeninteressen oder satzungsmäßigen Rechte durch eine Mitglied verletzt wurden.
5. Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
 Vereins- und Verbandsausweise sind ohne Vergütung zurückzugeben
 Mit dem Austritt beziehungsweise Ausschluss verlieren sie alle Rechte von Mitgliedern, insbesondere das Recht zum Angeln am Vereinsgewässer und zur Benutzung der Vereinseinrichtungen.

§ 8

Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechnigt:
 - a) alle Vereinseigenen Anlagen (Gerätehütten, Boote, Stege, Castingbahnen etc.) zu nutzen
 - b) die Veranstaltungen des Vereines zu besuchen und an den öffentlichen Vorstandssitzungen teilzunehmen.
2. Die aktiven Mitglieder sind berechnigt oder verpflichtet:
 - a) die Vereinseigenen und vom Verein angepachteten Gewässer waidgerecht zu beangeln
 - b) das waidgerechte Fischen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben , sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften, auch bei anderen Mitgliedern, zu achten.
 - c) sich gegenüber den Aufsichtspersonen und Fischereiaufseher auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen.

§ 9

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand, dem folgende Personen angehören:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der 1. Schriftführer
 - d) der 1. Kassierer
 - e) der 1. Gewässerwart
2. dem erweiterten Vorstand, dem folgende Personen angehören:
 - a) der 2. Schriftführer
 - b) der 2. Kassierer
 - c) der 2. Gewässerwart
 - d) 1 (einem) Sportwart (Casting)
 - e) 1 (einem) Gerätewart
 - f) 2 (zwei) Beisitzer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Und 2. Vorsitzende. Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis: die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

Die Vereinsvorsitzenden vertreten den Verein und seine Mitglieder gerichtlich und außergerichtlich in allen Rechtsgeschäften und Handlungen, die der Zweck des Vereines erfordert.

Sie überwachen die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder

Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er kann durch die Hauptversammlung vorzeitig abberufen werden.

Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 10

Beitrag

Die Höhe, der von den Mitgliedern zu entrichtenden Vereinsbeiträge wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Etwaige Beitragsänderungen treten frühestens mit Beginn des, auf den jeweiligen Beschluss folgenden Geschäftsjahres in Kraft.

Die beitragspflicht beginnt mit Anfang des Quartals, in dem die Aufnahme vollzogen wurde.

Die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge sind spätestens zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres fällig und sind auf das Konto des Vereines zu überweisen.

Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige geldliche Verpflichtungen nicht durch Quittungsmarken oder andere Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.

Die Gebühren für Angel- und Tageskarten für Vereinsgewässer, sonstige Gebühren für Angeln oder sonstige Geräte werden vom Vorstand festgesetzt.

§ 11

Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung findet im 1. Quartal eines jeden Kalenderjahres statt. Durch den Vorstand ist mindestens vier Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
2. Die Jahreshauptversammlung hat u.a. die Aufgabe:
 - a) den Jahresbericht des Vorstandes, der Vorstandsmitglieder, sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, die Entlastung des Vorstandes zu beschließen und den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr festzulegen.
 - b) die Höhe des Jahresbeitrages, der Eintrittsgelder und sonstige Beiträge und Gebühren festzustellen.
 - c) den gesamten Vorstand, einschließlich der Beisitzer und deren Stellvertreter zu wählen.
 - d) zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr zu wählen, von denen jedes Jahr einer ausscheiden muss, aber im nächsten Jahr wieder gewählt werden kann.
Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein begleiten.
3. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden muss durch Stimmzettel, die Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes kann durch einfache Handzeichen (Akklamation) erfolgen.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder ist voraussichtlich für längere Zeit an der Ausübung seines Amtes verhindert, so kann der Geschäftsführende Vorstand für den Rest der Wahlzeit einen Ersatzmann wählen, welcher der Bestätigung durch die nächste Hauptversammlung bedarf.

§ 12

Kassenwesen

1. Die Kassenführung obliegt dem Kassierer, der zur Einrichtung, Unterhalt, sowie Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist.
Der Jahresabschluss ist von ihm zu erstellen.

2. Der Kassierer ist verpflichtet dem Vereinsvorsitzenden oder einem, durch diesen beauftragten Vorstandsmitglied, sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen.
3. Die Kassenprüfer (siehe § 11 Abs. 4) sind verpflichtet, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung zu überzeugen und am Ende des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Kassenbücher und Belege, sowie des Jahresabschlusses vorzunehmen.
4. Sie haben das Ergebnis der Prüfung den Mitgliedern während der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Kassierers , auch insoweit die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

§ 13

Versammlung

1. Die Mitglieder- und Hauptversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprache, Anträge und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen Zielsetzungen des Vereines dienlichen Entscheidungen herbeizuführen.
2. Alle Versammlungen werden von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet.
Während der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt ein bewährtes Mitglied die Versammlungsleitung.
Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden.
Jede ordnungsgemäß einberufene Mitglieder- und Hauptversammlung, Vorstands- oder Ausschusssitzung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen und noch anwesenden Mitglieder.
3. Zu Mitglieder- und Hauptversammlungen, Vorstand- oder Ausschusssitzungen wird von dem Vorstand nach Bedarf mit einer Frist von einer Woche, soweit es nicht § 11 betrifft, eingeladen.
4. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder sie schriftlich unter Angaben der Gründe beantragt. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3.
Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, über besonders wichtige, eilige oder weittragende Anregungen zu entscheiden, Ersatzwahlen oder sonstige Wahlen und Ernennungen vorzunehmen und Entscheidungen zu treffen.
Sowie ein Mitglied von einem Beratungspunkt persönlich betroffen wird, entfällt für den betroffenen das Stimmrecht, wenn ein Vorwurf zu Grunde liegt.
5. Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse, sowie die Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem 1. Schriftführer, in dessen Verhinderungsfall vom Protokollführer, zu unterschreiben.
Niederschriften sind beim 1. Schriftführer zu verwahren.

§ 14

Auflösung des Vereines

1. Zur Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereines bedarf es einer, eigens zu diesem Zweck gemäß § 13 Abs. 4 einzuladenden außerordentlichen Hauptversammlung.
Aus der Einladung muss der beabsichtigte Zweck der Versammlung ersichtlich sein.

2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der in der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Hessische Landesregierung mit der Auflage, das Vermögen zu gemeinnützigen Zwecken des Fischereiwesens oder der Jugendarbeit und – pflege zu verwenden.

§ 15

Ermächtigung

Der 1. Vorsitzende des Vereins ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereines erforderlichen formellen Ergänzungen und Änderungen vorzunehmen.

1. Vorsitzender

1. Schriftführer

2. Vorsitzender

Wiesbaden